

Haushaltssatzung der Gemeinde Groven für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	321.200 EUR	324.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	484.700 EUR	362.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	163.500 EUR	38.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	163.500 EUR	38.000 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit auf	319.100 EUR	322.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit auf	478.500 EUR	356.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.600 EUR	4.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2026	2027
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grund- steuer A)	0 %	0 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	0 %	0 %
2. Gewerbesteuer	270 %	270 %

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Hennstedt, den 06.11.2025


(Witt)
Bürgermeisterin